
Antrag

der Fraktion Die Linke

Verzicht auf das Recht des Abgeordnetenhauses, ein Landesgesetz zum Konsumcannabisgesetz zu erlassen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass es von seiner Befugnis aus Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes keinen Gebrauch macht, anstelle einer Rechtsverordnung ein Landesgesetz zum Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu erlassen.

Begründung:

Bevor der Senat die Rechtsverordnung zum Konsumcannabisgesetz erlässt, muss er nach seiner Geschäftsordnung abwarten, ob das AGH seine Kompetenz gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes selbst ein Landesgesetz zu erlassen, wahrnimmt. Dafür hat der Senat dem AGH nach § 53 Absatz 2 GGO II eine Frist bis zum 16.10.2024 gesetzt. Mit diesem Antrag verzichtet das Abgeordnetenhaus auf sein Recht und ermöglicht dem Senat somit, unverzüglich eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Berlin, den 17.09.2024

Helm Schulze Schrader Schatz Lederer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke